

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Kreistages am 19.09.2023

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

Kreistagsmitglieder:

Baczyk, Frank
Baltes, Bastian
Bonitz, Karin
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Frings, Heinrich-Josef
Gassen, Guido
Grübener, Sabrina, Dr.
Holländer, Marcell
Horst, Ulrich
Jansen, Thomas
Kehren, Hanno, Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Kuck, Joey
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Lux, Monika
Maibaum, Franz
Moll, Dietmar
Otten, Petra
Peters, Willi
Quirnbach, Guido
Röhrich, Karl-Heinz
Rütten, Wilhelm

Schiefer, Roland, Dr.
Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schmitz, Josef (ab TOP 10)
Schulze, Dirk
Schwinkendorf, Jutta
Simons, Heike
Sonntag, Ullrich
Spennath, Jürgen
Spinrath, Norbert
Stelten, Anna
Stolz, David
Tabakman, Igor
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Voßenkaul, Brigitte
Wilms, Achim

Von der Verwaltung:

Goertz, Daniel
Lind, Reinhold
Maurer, Sonja, Dr.
Montforts, Anja
Nobis, Stefan
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Stassen, Frank

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Dederichs, Hans-Josef
Eßer, Herbert
Jabusch-Pergens, Stephanie
Jansen, Franz-Michael
Reh, Andrea
Schlößer, Harald
Schreinemacher, Walter Leo
Seidl, Ruth, Dr.
Sonnenschein, Frank
Steinhage, Wolfram
Vergossen, Heinz Theo
Wagner, Klaus, Dr.

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:09 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
2. Gremienneubesetzungen
3. Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022
4. Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft
5. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH
6. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung
7. Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
hier: Satzungsänderung
8. Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg
9. Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße (K)16 und gleichzeitige Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße) sowie der K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen
10. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Aufstockung der Janusz-Korczak-Schule in Heinsberg
14. Erwerb von Grundbesitz in der Gemarkung Heinsberg im Rahmen eines Ringtausches

15. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Unterbruch für naturschutzfachliche Zwecke
16. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Süsterseel zur Renaturierung des Rodebachs im letzten noch verbleibenden Abschnitt in der Gemeinde Selfkant
17. Bericht der Verwaltung
18. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes

Beratungsfolge:	
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Das Kreistagsmitglied Waltraud Kurth (SPD-Fraktion) hat ihr Kreistagsmandat zum 31.08.2023 niedergelegt.

Nach der Reserveliste der SPD-Fraktion ist Frau Heike Simons, Heinsberg, Nachfolgerin für die ausgeschiedene Frau Kurth. Frau Simons wurde gem. [§ 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW](#) als Nachfolgerin von Frau Kurth festgestellt.

Das neue Kreistagsmitglied wird gemäß [§ 46 Abs. 3 Kreisordnung NRW](#) durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Kreistagsmitglieder erheben sich von ihren Plätzen und Frau Simons spricht folgende Verpflichtungsformel nach:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Im Anschluss daran unterzeichnet Frau Simons die Niederschrift über ihre Verpflichtung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach [§ 35 Abs. 3 S. 7 Kreisordnung NRW](#) (KrO NRW) wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Mit Schreiben vom 09.08.2023 schlägt die AfD-Fraktion als neues beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss den neuen sachkundigen Bürger Jan Pioch anstelle des sachkundigen Bürgers Hans Braun vor.

Als neues stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird der neue sachkundige Bürger Iwar Matern anstelle des sachkundigen Bürgers Walter Leinders vorgeschlagen.

Des Weiteren schlägt die AfD-Fraktion als neues Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen Iwar Matern anstelle des sachkundigen Bürgers Hans Braun vor.

Als neues stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen wird Jan Pioch anstelle des sachkundigen Bürgers Hermann Navel vorgeschlagen.

In der Sitzung des Kreisausschusses weist Landrat Pusch darauf hin, dass den Kreisausschussmitgliedern in Ergänzung der bisherigen Vorschläge folgende Informationen als Tischvorlage 1 vorliegen:

Die SPD-Fraktion hat am 30.08.2023 aufgrund des Ausscheidens von Waltraud Kurth als Kreistagsmitglied folgende Vorschläge zur Umbesetzung in Ausschüssen und sonstigen Gremien unterbreitet:

Gremium	neues (stellv.) Mitglied anstelle von Waltraud Kurth
Rechnungsprüfungsausschuss (<u>ordentliches</u> Mitglied)	Kreistagsmitglied Heike Simons
Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel (<u>ordentliches</u> Mitglied)	Heike Simons
Jugendhilfeausschuss (<u>stellv.</u> Mitglied von Andrea Reh)	Heike Simons
Kreisausschuss (<u>stellv.</u> Mitglied von Andrea Reh)	Kreistagsmitglied Brigitte Voßenkaul
Kuratorium der Anton-Heinen-Volkshochschule (<u>stellv.</u> Mitglied von Karin Bonitz)	Heike Simons
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes (<u>stellv.</u> Mitglied von Dietmar Moll)	Heike Simons
Verbandsversammlung des Naturparks Schwalm-Nette (<u>ordentliches</u> Mitglied)	Heike Simons
Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (<u>stellv.</u> Mitglied von Ralf Derichs)	Heike Simons

In der Kreistagssitzung führt Landrat Pusch aus, dass die FDP-Fraktion zusätzlich zu den bisher vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen am 18.09.2023 als neues Mitglied im Schulausschuss den neuen sachkundigen Bürger Lukas Kamp anstelle der sachkundigen Bürgerin Nina Meyers vorgeschlagen habe.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Gremienneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022

Beratungsfolge:	
10.08.2023	Finanzausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	10.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im Jahr 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden und Umlageverbände in § 116 GO NRW a. F. verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabchlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG RW ist u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses eingefügt worden (§ 116a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals auf den Gesamtabchluss 2019 angewendet.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist der Kreis Heinsberg „von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach [§ 116 Absatz 3 GO NRW](#) übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.“

zu Ziffer 1: Die Bilanzsummen belaufen sich wie folgt:

Bilanzsumme des Kreises,
der Rettungsdienst für den Kreis Heinsberg gGmbH,
der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und
des Konzerns Kreiswerke Heinsberg GmbH insgesamt für

2020: 525.019.711 €,
2021: 543.642.856 €.

Das Merkmal zu Ziffer 1 ist nach alledem für den Kreis Heinsberg zutreffend, da die Werte unter der Grenze von 1,5 Mrd. Euro liegen.

zu Ziffer 2:

Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Ergebnisrechnung des Kreises für

2020: 71.063.587 € zu 373.582.059 € = 19,02 %,
2021: 80.951.783 € zu 389.994.891 € = 20,76 %.

Das Merkmal zu Ziffer 2 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg auch zutreffend.

zu Ziffer 3:

Bilanzsumme aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Verhältnis zu der Bilanzsumme des Kreises für

2020: 89.739.057 € zu 435.278.633 € = 20,62 %,
2021: 95.824.789 € zu 447.816.048 € = 21,40 %.

Das Merkmal zu Ziffer 3 (<50 %) ist aktuell für den Kreis Heinsberg ebenfalls zutreffend.

Für die Verzichtserklärung 2022 sind gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW grundsätzlich die Werte des Jahres 2022 und 2021 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung

der Jahresabschluss 2022 des Kreises Heinsberg noch nicht vorliegt, wurden die vorliegenden Werte aus den Jahren 2020 und 2021 herangezogen, da davon ausgegangen wird, dass sich die Werte innerhalb der letzten 2 Jahre nicht in erheblichem Umfang verändert haben.

Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2022 vorliegen, wird die Verwaltung eine Neuberechnung vornehmen und in entsprechender Weise berichten.

Aufgrund der nun vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2021 haben sich die Annahmen zur letztjährigen Verzichtserklärung für das Jahr 2021 insgesamt bestätigt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung für das Haushaltsjahr 2022 liegen nach alledem ebenfalls vor, da alle drei Kriterien **eindeutig** erfüllt werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2022 hat der Kreistag innerhalb der gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW genannten Frist zu entscheiden (bis zum 30.09.2023). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Köln mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2022 vorzulegen.

Sofern der Kreis von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein (erweiterter) Beteiligungsbericht gemäß [§ 117 GO NRW](#) zu erstellen, über den der Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses weiterhin zu begrüßen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Zutreffens von mindestens 2 der 3 in § 116 a Abs. 1 GO NRW aufgeführten Merkmale für das Haushaltsjahr 2022 wird auf die Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2022 verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Solidaritätspartnerschaft mit einer ukrainischen Gebietskörperschaft

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan: 0113 - Repräsentation und Partnerschaften				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Saldo	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €	- 25.000,00 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	09.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Kreis Heinsberg strebt eine Städte- oder Solidaritätspartnerschaft mit einer größeren Stadt, einem Rajon (vgl. mit unseren Kreisen) oder einem der 24 Oblaste (Regionen) der Ukraine an.

Die Verwaltung erarbeitet kurzfristig einen entsprechenden Vorschlag.

2. Es wird angestrebt, dass die Partnerschaft auch nach den Kriegshandlungen fortgesetzt und gepflegt wird.“

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 04.05.2023 wurde über den Zwischenstand informiert und mitgeteilt, dass die Verwaltung in den kommenden Wochen gemeinsam mit der „Servicestelle – Kommunen in der einen Welt“ eine geeignete Stadt oder einen geeigneten Kreis in der Ukraine auswählen und über das weitere Vorgehen berichten wird.

Mit E-Mail vom 04.07.2023 wurden die Fraktionen unterrichtet, dass zwischenzeitlich unter Vermittlung der „Servicestelle – Kommunen in der einen Welt“ (SKEW) Kontakt zum Rajon (Landkreis) Nikopol aufgenommen wurde, der eine entsprechende Solidaritätspartnerschaftsanfrage veröffentlicht hat. Seitens der SKEW wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Solidaritätspartnerschaft zunächst um eine nicht-

formalisierte Partnerschaft handelt, deren Ziel alleinig die zielgerichtete und bedarfsorientierte Unterstützung einer ukrainischen Kommune ist. Dass sich hieraus eine Freundschaft mit langfristiger Perspektive ergeben kann, liegt in der Natur der Sache.

Allgemeiner Vertreter Schneider hat den Kreis Heinsberg bei dem 04.07.2023 durchgeführten Onlinetreffen mit der SKEW und dem Rajon Nikopol vertreten. In diesem Treffen haben sich der Rajon Nikopol als auch der Kreis Heinsberg einander vorgestellt. Seitens des Vorsitzenden des Rajonsrates, Herrn Dmytro Bychkov, wurde das Interesse des Kreises Heinsberg an einer Solidaritätspartnerschaft mit dem Rajon Nikopol sehr begrüßt. Neben aktuellen kriegsbedingten Unterstützungsbedarfen im Rajon brachte er den perspektivischen Wunsch nach einer langfristigen Partnerschaft mit dem Kreis Heinsberg zum Ausdruck.

Zwischen den beiden Kreisvertretern wurde zunächst ein weiterer Austausch vereinbart, in dem der Rajon Nikopol in einem ersten Schritt den aktuellen Hilfebedarf aufzeigen wird. Seitens der Kreisverwaltung könnten hierauf aufbauend dann die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und wenn möglich umgesetzt werden, wobei je nach Art der Hilfe ggf. politische Beschlüsse erforderlich werden. Finanzielle Fördermöglichkeiten werden bei der Prüfung der Realisierung einbezogen.

Der Rajon Nikopol (rd. 255.500 Einwohner bei Kriegsbeginn) ist wie der Kreis Heinsberg ländlich geprägt und verfügt auch über eine Bergbaugeschichte (Manganerzabbau). In der der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses angefügten Karte ist die geografische Lage des Rajons Nikopol dargestellt. Südlich wird der Rajon Nikopol durch den Stausee Kachowka begrenzt, der sich nach der Zerstörung des Kachowka-Staudamms nur noch als Steppe bezeichnen lässt. Der Rajon Nikopol steht laut Auskunft von Herrn Dmytro Bychkov als Teil des Kriegsgebietes auch unter Beschuss.

Der Rajon liegt im Süden des Oblast (vergleichbar Bundesland) Dnipropetrowsk, welcher wiederum eine Solidaritätspartnerschaft mit dem Land Nordrhein-Westfalen eingegangen ist. Die „Kreisstadt“ Nikopol ist derzeit im Aufbau einer Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Leverkusen. Durch die vorstehend beschriebenen beiden bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen Solidaritätspartnerschaften sieht die Verwaltung die Möglichkeit Synergien zu nutzen und effektiver Hilfe leisten zu können. Die Staatskanzlei hat zudem für die Gründung von Solidaritätspartnerschaften im Oblast Dnipropetrowsk geworben.

Laut Auskunft von SKEW ist der Kreis Heinsberg einer der ersten Landkreise in Deutschland, der eine Solidaritätspartnerschaft mit einem Rajon anstrebt.

Da die geführten Gespräche mit der SKEW sowie dem Rajon Nikopol gezeigt haben, dass die ukrainischen Kommunen jede Form der Unterstützung benötigen und Absagen in der jetzigen Notsituation ethisch schwierig vertretbar wären, hat der Kreis keine weiteren Kontakte zu anderen Rajons aufgenommen.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden in einem Erörterungsgespräch am 23.08.2023 darüber informiert, dass ein Abgeordneter des Stadtrats von Marhanez im Juli 2023 eine Bedarfsliste an den Kreis Heinsberg übersendet hat. Die Stadt Marhanez liegt im Rajon Nikopol und hat aktuell einen sehr großen Hilfebedarf. Eine der größten aktuellen Herausforderungen besteht im Aufbau der Trinkwasserversorgung. Durch die Zerstörung des Kachowka-Staudamms ist Marhanez von der bisherigen Wasserversorgung durch den Stausee abgeschnitten. Aktuell erfolgt eine Notversorgung durch Lieferungen aus dem rund 60 km entfernten Saporischschja und einigen kurzfristig gebohrten Brunnen. Mittel- bis langfristig muss die Wasserversorgung von Marhanez komplett neu geplant und aufgebaut werden.

Des Weiteren werden diverse Fahrzeuge benötigt. Die Verwaltung beabsichtigt zunächst, zwei ausgesonderte Fahrzeuge aus dem Fuhrpark der Kreisverwaltung an den Rajon Nikopol zu spenden. Der Transport in die Ukraine soll in Kooperation mit dem Blau-gelbem Kreuz e.V. Köln erfolgen. Darüber hinaus ist geplant, ausgesonderte PCs aus der Verwaltung zu spenden, die für die Aktivitäten eines humanitären Projekts in der Stadt Pokrow im Rajon Nikopol genutzt werden.

Aktuell beschäftigt sich die Verwaltung mit Fördermöglichkeiten des Bundes, um weitere Projekte im Rajon Nikopol umzusetzen. Hierfür sind auch – in geringerem Umfang - finanzielle Eigenmittel des Kreises beizubringen, die im Haushalt 2024 eingeplant werden.

Im Erörterungsgespräch mit den Fraktionsvorsitzenden am 23.08.2023 wurde die Absicht zum Abschluss einer Solidaritätspartnerschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Beschlussvorschlag erbeten.

Seit einigen Wochen finden außerdem Gespräche mit Vertretern der Stadt Brühl statt, die eine Solidaritätspartnerschaft mit der Stadt Marhanez beabsichtigt und an einer gemeinsamen Projektumsetzung interessiert ist. Der Kreis Heinsberg ist überzeugt, dass man die hierdurch entstehenden Synergieeffekte nutzen sollte.

In der Sitzung des Kreisausschusses bittet die FDP-Fraktion darum, die finanziellen Auswirkungen zu konkretisieren und schlägt vor, ab dem Haushaltsjahr 2023 zunächst jährlich 25.000,00 € Eigenmittel für die ukrainische Solidaritätspartnerschaft bereitzustellen und diesen Ansatz fortlaufend zu überprüfen.

Landrat Pusch sowie die Kreisausschussmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung des Kreises Heinsberg wird ermächtigt, einen Solidaritätspartnerschaftsvertrag mit dem Rajon Nikopol zu schließen.

Ferner wird die Verwaltung ermächtigt, Förderanträge zur Unterstützung des Rajons Nikopol und seiner kreisangehörigen Städte zu stellen und hierbei Eigenmittel bereitzustellen. Entsprechende Haushaltsmittel für Hilfsgüter an den Rajon Nikopol für die Haushaltsjahre 2024 ff. werden in den Haushalt eingeplant.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG und an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

hier: Beteiligung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH/WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Die NEW AG ist zu 16,18 % an der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH beteiligt und diese ist zu 15 % an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH beteiligt. Diese wiederum hält eine 100%ige Beteiligung an der Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP).

Die WEP soll sich zu 20% an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH (H2HS GmbH) beteiligen, deren Stammkapital 25.000 € beträgt.

Die KWH wäre damit zu 0,0434 % oder 10,85 € an der H2HS GmbH beteiligt.

Diese Vorlage wird aus formellen Gründen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt, da die Bezirksregierung Düsseldorf bei einer auch prozentual und wertmäßig so geringen neuen Beteiligung der KWH an einer Gesellschaft auf eine Anzeige gemäß [§ 115 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) besteht. Aus diesem Grunde ist ein entsprechender Kreistagsbeschluss erforderlich.

Begründung:

Die WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) strebt die Teilnahme an einem Wasserstoffprojekt im Kreis Heinsberg an. Hierzu bedarf es einer Beteiligung der WEP an der Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“.

Das Projekt hat das Ziel, im Kreis Heinsberg ein integriertes Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab zu entwickeln und umzusetzen. Projektbeteiligte sind aktuell

- Frauenrath Beteiligungs GmbH (ausführende Stelle: A. Frauenrath BauConcept GmbH)
- BMR Umwelt GmbH (ausführende Stelle: BMR energy solutions GmbH)
- NEUMAN & ESSER GROUP (ausführende Stelle: NEA GREEN GmbH & Co. KG)
- Veolia Industriepark Deutschland GmbH.

Am Standort des Industrieparks Heinsberg-Oberbruch soll im Rahmen des Projektes ein vollumfängliches Wasserstoff-System errichtet werden, das im industriellen Maßstab zeigt, wie die zukünftige nachhaltige Wasserstoffwirtschaft funktioniert. Mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen soll dabei mittels eines auf den lokalen Bedarf abgestimmten Elektrolyseurs mit einer Leistung von 1 MW Wasserstoff erzeugt werden, der nach Verdichtung und Speicherung vor Ort und in der näheren Umgebung Verwendung finden soll.

Konkret vorgesehen ist im ersten Schritt die Nutzung des lokal erzeugten Wasserstoffs für den Verkehrssektor durch Bereitstellung an einer nicht-öffentlichen Tankstelle. Abnehmer sollen die Busse zweier am Industriepark Heinsberg-Oberbruch entlangführender Buslinien des ÖPNV sein. Der ÖPNV wird seinen Fuhrpark durch Neuanschaffungen im Jahr 2024/2025 auf Busse mit Brennstoffzellentechnik umstellen und kann dazu bereits bewilligte Bundesfördermittel nutzen.

Perspektivisch ist eine Erweiterung der Anlage angedacht, um Gewerbe-, Industrie- bzw. nahegelegene Haushaltskunden zu integrieren, den sektorübergreifenden Ansatz abzurunden und Wasserstoff zu wirtschaftlichen Konditionen in breite Anwendungsfelder zu bringen.

Beispielsweise könnten weitere potenzielle Kunden im oder in der Umgebung des Industrieparks für die Umrüstung ihrer Flotten von schweren Nutzfahrzeugen auf Brennstoffzellenantrieb mit grünem Wasserstoff versorgt werden.

Aus diesem Grund wird für die Anlage ein modularer Aufbau gewählt, so dass das System zu einem späteren Zeitpunkt erweiterbar ist und auf einen erhöhten Wasserstoffbedarf durch den Zubau weiterer Elektrolyseure reagiert werden kann.

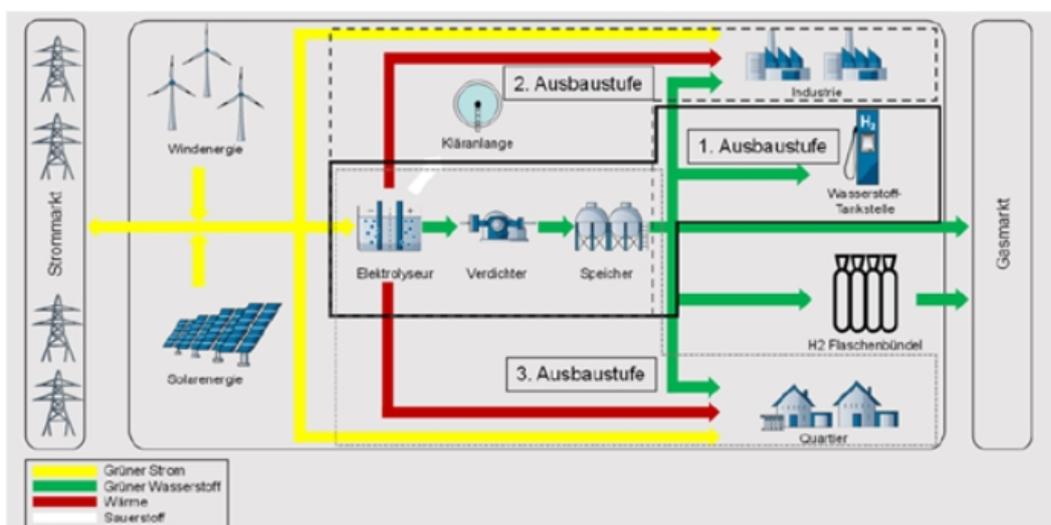


Abbildung: Darstellung des Projektumfangs. In der ersten Ausbaustufe wird der Mobilitätssektor bedient. Perspektivisch können durch eine modulare Anlagenerweiterung die Sektoren Industrie und Haushalte eingebunden werden.

Neben der Wasserstoffherzeugung bietet die Anlage den Vorteil, dass auch die bei der Elektrolyse anfallenden Nebenprodukte Sauerstoff und Wärme vor Ort genutzt werden können. In unmittelbarer Nähe des Standortes der Anlage wird eine Kläranlage betrieben, in der der aus der Elektrolyse anfallende Sauerstoff im Belebungsbecken eingesetzt werden soll. Derzeit wird dort Luft über Kompressoren zugeführt, deren Leistung bei Zuführung reinen Sauerstoffs reduziert und eine Stromeinsparung erzielt werden kann. Des Weiteren kann die bei der Elektrolyse erzeugte Wärme in das bestehende Fernwärmenetz des Standorts eingespeist werden. Bei der sinnvollen Verwertung aller Stoffströme können wichtige Erfahrungswerte gesammelt werden, um perspektivisch die Wärmebereitstellung aus Wasserstoffherzeugungsanlagen auch an anderen Standorten sinnvoll umsetzen zu können.

Die zur Erzeugung von grünem Wasserstoff benötigten Grünstrommengen sollen durch die Bilanzkreise der WEP zur Verfügung gestellt werden, so dass hier Dienstleistungsentgelte zu verbuchen sind und überschüssige Grünstrommengen an dritte Letztverbraucher vermarktet werden können.

Projektgesellschaft „H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH“ (H2HS)

Das Projekt wird über eine Projektgesellschaft durchgeführt. Die Gesellschaft wurde bereits (ohne Beteiligung der WEP) gegründet und am 09.12.2022 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Aachen unter HRB 26299 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Heinsberg und verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 €, eingeteilt in 25.000 Anteile im Nennwert von je 1,00 €.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb einer Wasserstoffproduktionsanlage, einer Wasserstofftankstelle und eines Abstellplatzes für Autobusse in der Stadt Heinsberg sowie die Vermarktung von Wasserstoff und aller anderen Stoffströme. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der im vorstehenden Satz genannte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die o.g. Projektpartner sind bereit, der WEP insgesamt 5.000 Anteile zum Nennwert zu übertragen, so dass letztlich alle Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von 20 % halten würden.

Die Geschäftsführung der Projektgesellschaft besteht derzeit aus zwei Geschäftsführern und es ist vorgesehen, dass Herr Fabian Brücher - alleiniger Geschäftsführer der WEP - ebenfalls zum Geschäftsführer bestellt wird, sobald die WEP Gesellschafterin der Gesellschaft geworden ist. Durch diese Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft werden die unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit der WEP-Geschäftsführung auf Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft wie auch die Kontrolle der Gesellschaft in angemessener Weise sichergestellt.

Verbunden mit der Übernahme der Geschäftsanteile ist die sukzessive, anteilige Bereitstellung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen der Projektgesellschaft, die in Abhängigkeit vom Projektfortschritt durch Einzahlung in die Kapitalrücklage von den Gesellschaftern aufzubringen sind.

Für die zunächst geplante Maßnahme der „Errichtung einer stationären Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff in Verbindung mit einer noch zu errichtenden oder in Ergänzung einer vorhandenen nicht öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstelle“, für die Investitionskosten in Höhe von rund 7,142 Mio. € veranschlagt werden, wurden bereits Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms NRW progres.nrw - Emissionsarme Elektromobilität in Höhe von rd. 1,797 Mio € bewilligt. Nach Abzug der Fördermittel verbleiben Kosten in Höhe von 5,345 Mio. €.

Es ist beabsichtigt, zur Deckung der verbleibenden Kosten Fremdkapital in Form eines Bankdarlehens in Höhe von rd. 3,741 Mio. € zu nutzen (entspricht 70 Prozent der verbleibenden Kosten). Der restliche Betrag (30 Prozent der verbleibenden Kosten) in Höhe von rd. 1,604 Mio. € soll über Eigenmittel der Gesellschaft bereitgestellt werden. Die Fördermittelzuwendung kann erst nach Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage abgerufen werden (voraussichtlich Anfang 2025). Zur Deckung des bis zur Auszahlung der Fördermittel benötigten Finanzmittelbedarfs (rd. 1,8 Mio. €, 360 T€ je Gesellschafter), ist die Hingabe von verzinslichen Gesellschafterdarlehen mit einer kurzen Laufzeit (bis zu 2 Jahren) angedacht.

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt, die in den Jahren ab 2027 zu einer risikogerechten Eigenkapitalverzinsung kommt. Hierbei sind die Potentiale der Umsatzsteigerung (Steigerung des H2-Absatzes in die Mobilität, Verkauf von Wasserstoff an den Industriepark) noch unberücksichtigt.

Für weitere Einzelheiten zur Gesellschaft und bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Gemeindeordnung NRW wird auf den als Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Gesellschaftsvertrag verwiesen.

Vorteile der Projektbeteiligung für WEP

Die Beteiligung an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH ist aus Sicht der WEP aus den folgenden Gründen sinnvoll:

Durch ihre Beteiligung am ersten „integrierten Regio-Wasserstoffkonzept im industriellen Maßstab“ im Kreis Heinsberg kann die WEP wertvolle Erfahrungen und Know-How für künftige Projekte sammeln, von denen auch der Stadtwerke Dinslaken-Konzern (SD-Konzern) und ggf. der NEW-Konzern insgesamt profitieren kann. Die WEP schafft Verbindungen mit den am Konsortium beteiligten Unternehmen auch über das Projekt „H2HS“ hinaus, die ggf. für weitere Zukunftsprojekte nutzbar sein können. Das in diesem Pilotprojekt erprobte Wasserstoffkonzept kann auf andere Standorte übertragen werden.

Gemäß [§ 108 lit. a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH an der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg wird mit dem als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 2

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG und anschließende Aufspaltung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):				
Teilplan:	1502 - Anteile an Unternehmen			
Umlageart:	Allgemeine Kreisumlage			
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge		zz. nicht be- zifferbar	zz. nicht be- zifferbar	zz. nicht be- zifferbar
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)				
	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %

Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

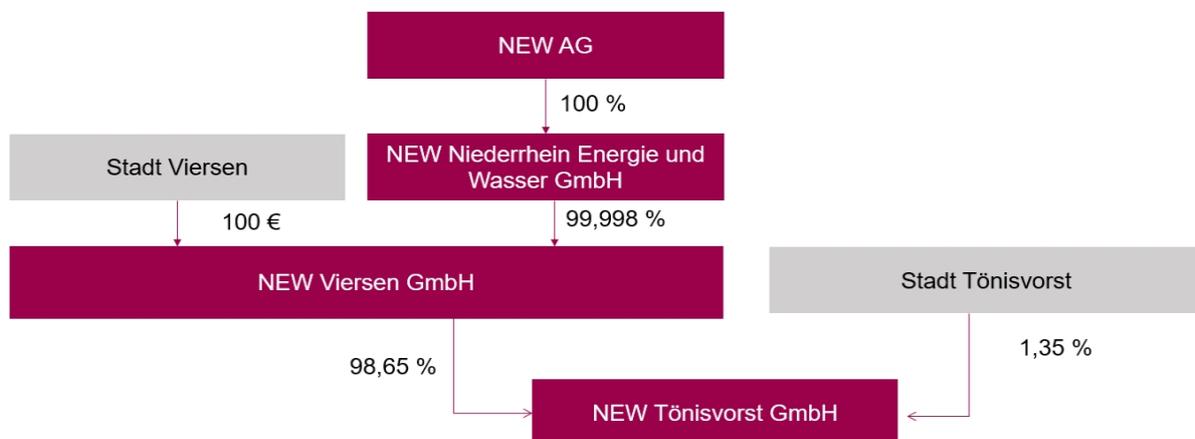
Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Tönisvorst GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der NEW Viersen GmbH und der Stadt Tönisvorst, an der die Stadt Tönisvorst 1,35 % der Geschäftsanteile hält. Die NEW Viersen GmbH ist eine nahezu 100%ige Tochter der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.

Die NEW-Gruppe beabsichtigt seit längerem die NEW Tönisvorst GmbH umzugestalten und vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren. Das bedeutet, dass die drei Geschäftsbereiche (Verpachtung Strom- und Gasnetz, Vertrieb und Trinkwassernetz) auf die Tochtergesellschaften der NEW AG (NEW Netz GmbH, NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und NEW NiederrheinWasser GmbH) übertragen werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Ausgangssituation:



2. Bündelung der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH bei der NEW AG

Um die NEW Tönisvorst GmbH vollständig in die NEW-Gruppe zu integrieren, ist beabsichtigt alle Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft zu vereinen. Hierfür wurde die NEW AG bestimmt, da diese heute bereits Muttergesellschaft der NEW Tönisvorst GmbH ist und gleichzeitig auch Muttergesellschaft aller Gesellschaften ist, auf die die Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH übertragen werden sollen. Das bedeutet, dass die Stadt Tönisvorst und die NEW Viersen GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH an die NEW AG verkaufen.

Für den Spaltungsvorgang und für die Durchführung des noch bis zum Ablauf des 31.12.2023 bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der NEW Viersen GmbH und der NEW Tönisvorst GmbH ist es notwendig, dass der rechtliche und wirtschaftliche Übergang der Anteile als sogenanntes Mitternachtsgeschäft zum 31.12.2023, 24:00 Uhr, erfolgt. An dieser

Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeitpunkt der Übernahme der Anteile verschieben kann, sofern die erforderliche Bestätigung der Kommunalaufsicht nicht rechtzeitig vorliegen sollte. Eine Spaltung der NEW Tönisvorst GmbH ist erst dann möglich, wenn alle Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Änderung in der Gesellschafterstruktur der NEW Tönisvorst GmbH.



Der Unternehmenswert der NEW Tönisvorst GmbH wurde im Rahmen des Werthaltigkeitstests im Jahresabschluss 2022 der NEW AG Gruppe geprüft. Die Übertragung erfolgt somit innerhalb des Konzerns zu „Buchwerten“.

Auf dieser Basis erhält die NEW Viersen GmbH für die Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH, die die NEW Viersen hält, einen entsprechenden Kaufpreis. Für die Geschäftsanteile, die die Stadt Tönisvorst an der NEW Tönisvorst GmbH hält, hat die NEW-Gruppe der Stadt Tönisvorst ein Kaufangebot unterbreitet.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Daher bietet die NEW AG unter Berücksichtigung aller Aspekte einen Kaufpreis von 500.000 €. Dieses Angebot ist bis zum 30.09.2023 befristet, da ein späterer Zeitpunkt eine Integration zum 31.12.2023 nicht mehr ermöglicht.

3. Aufspaltung der NEW Tönisvorst GmbH

Sobald sämtliche Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH in der NEW AG gebündelt sind, wird der Aufspaltungsprozess eingeleitet. Die drei bestehenden Teilbetriebe werden auf Tochterunternehmen der NEW AG übertragen. Der Teilbereich „Verpachtung Strom- und Gasnetz“ wird auf die NEW Netz GmbH übertragen, der Teilbereich „Vertrieb“ auf die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH und der Teilbereich „Trinkwassernetz“ auf die NEW NiederrheinWasser GmbH. Nach der Aufspaltung wird die NEW Tönisvorst GmbH aufgelöst.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Ankauf der Anteile und die anschließende Aufspaltung Synergieeffekte erzielt werden. Die Höhe der Synergieeffekte ist jedoch derzeit nicht abschätzbar.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß [§ 115 Abs. 1 GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO NRW](#) bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst und von der NEW Viersen GmbH durch die NEW AG wird zugestimmt.
2. Der Aufspaltung der Geschäftsbereiche der NEW Tönisvorst GmbH auf die NEW Netz GmbH, die NEW NiederrheinWasser GmbH sowie die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH nach dem Kauf der Anteile wird zugestimmt.
3. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb und der Aufspaltung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Beteiligung an der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG
hier: Satzungsänderung

Beratungsfolge:	
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):		nein			
Teilplan:					
Umlageart:					
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026	
Erträge					
Aufwendungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026	
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €	

Leitbildrelevanz:	08.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 einstimmig beschlossen, gemeinsam mit der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH sowie der Stadt Ratingen die regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG zu gründen. Das Geschäftsmodell der Genossenschaft ist gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung die Schaffung von Verbundvorteilen für die Mitglieder über eine Beteiligung an der regio iT sowie in diesem Rahmen das Angebot eigener Dienstleistungen für die Mitglieder, insbesondere die Beratung bei IT-Projekten und der gemeinsame Einkauf von IT-Produkten im Bereich Hard- und Software.

Die Genossenschaft ist seit ihrer Gründung darauf ausgelegt, zu wachsen und weitere Kommunen als Genossen aufzunehmen (vgl. hierzu die Erläuterungen zur Sitzung des Kreistages am 23.03.2021). Tatsächlich ist die Beteiligungsgenossenschaft innerhalb von nur zwei Jahren auf nunmehr 20 Mitglieder angewachsen. Weitere Kommunen haben bereits ihr Interesse an einer Aufnahme angemeldet.

Für Genossenschaften, die über mehr als 20 Mitglieder verfügen, sieht das Genossenschaftsgesetz einige Besonderheiten in Bezug auf die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft vor. So ist – entgegen der bisherigen Satzungsregelung – der Aufsichtsrat nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch. Zudem muss der Vorstand nunmehr aus zwei Personen bestehen.

Dies bedingt die Notwendigkeit, die Satzung der Genossenschaft an den für große Genossenschaften geltenden gesetzlichen Rahmen anzupassen. Dies wird mit der als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Neufassung der Satzung umgesetzt (vgl. insbesondere die neu eingefügten §§ 5 – 5c (Aufsichtsrat) und § 4 (Vorstand)).

Für den Kreis Heinsberg ergeben sich aus der Satzungsänderung keine Nachteile, da lediglich die innere Verfassung der Genossenschaft neu justiert wird. Insbesondere hat die Satzungsänderung keine Auswirkungen auf die Anteile des Kreises.

Die Generalversammlung wird – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der politischen Gremien der Mitglieder – die Satzungsänderung in ihrer Sitzung am 05.09.2023 beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis stimmt einer Änderung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG entsprechend der Anlage zu und ermächtigt den Vertreter des Kreises in der Genossenschaft, die hierzu notwendigen Beschlüsse in der Genossenschaft herbeizuführen bzw. genehmigt einen entsprechend gefassten Satzungsänderungsbeschluss.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses:

Neufassung der Satzung der regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Erlass der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk und Aufhebung der Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Beratungsfolge:	
21.08.2023	Jugendhilfeausschuss
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): nein				
Teilplan:				
Umlageart:				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	1, 2, 4
--------------------------	---------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen informierte mit Schreiben vom 21.04.2023 über die Veröffentlichung von Satzungen und Richtlinien in der Kindertagespflege.

Für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zuständig. Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort sind in Satzungen oder Richtlinien transparent zu regeln.

Alle Regelungen, die über eine Selbstbindung der Verwaltung hinausgehen und sich auf Dritte, zum Beispiel die Kindertagespflegepersonen oder die Eltern auswirken, sollten in einer Satzung getroffen werden. Regelungen, die die Berufsausübungsfreiheit betreffen, zum Beispiel Vorgaben zu Fortbildungen oder andere Qualifizierungen, die über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, müssen in Satzungen getroffen werden.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, eine Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zu erlassen.

Zur Erstellung der Satzung wurden die bisherigen Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Kreisjugendamtsbezirk zugrunde gelegt, angepasst und teilweise erweitert. Im Zuge dessen wurde - neben redaktionellen Änderungen - § 1 „Grundsätze“ überarbeitet und ausführlicher beschrieben. In § 5 wurden die Nummern 3 – 8 und in § 6 wurden die Absätze 2 – 6 angefügt. Die Leistungstabelle wurde aktualisiert und in § 17 „Einmalige Geldleistungen“ wurde eingefügt, dass Zuwendungen für Investitionen primär aus Landesmitteln und ersatzweise aus Kreismitteln gezahlt werden.

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege einschließlich der vorgeschlagenen Anpassungen ist der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg wird entsprechend der Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.08.2023 beschlossen. Die Leitlinien zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg treten mit Inkrafttreten der Satzung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße (K)16 und gleichzeitige Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße) sowie der K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen

Beratungsfolge:	
22.08.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): zz. noch nicht zu beziffern				
Teilplan: 1201-Öffentliche Verkehrsfläche				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
<i>Erträge</i>				
<i>Aufwendungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
<i>Einzahlungen</i>				
<i>Auszahlungen</i>				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz. Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Kreisstraßen sind Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben. Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Gemeindestraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Im Zuge der Planungen für einen Vollausbau der Goethestraße wurde zwischen den Straßenbaulasträgern Stadt Hückelhoven und Kreis Heinsberg festgestellt, dass die Verkehrssituation auf den v. g. Streckenabschnitten der K16 aufgrund der dortigen Einbahnstraßenregelung sowie der vorhandenen Bebauung für eine klassifizierte Straße nicht optimal ist und die dort aufkommenden Verkehre oftmals nur schwierig abgewickelt werden können. Zudem würde die durch Hilfarth verlaufende L364/Breite Straße bei einem Neubau der L364n als Ortsumgehung von Hilfarth zur Gemeindestraße abgestuft und hiermit würde die jetzige Verknüpfung der K16 mit der L364 aufgehoben. Bei einer gemeinsamen Besprechung vom 08.03.2010 zwischen Stadt, Kreis, Polizei und städtischem Ordnungsamt waren sich die Beteiligten daher einig, dass unter Berücksichtigung der beabsichtigten bzw. geplanten Straßenbauvorhaben in und um Hilfarth, die städtische Goethestraße zur Kreisstraße aufgestuft werden sollte, sobald der Schlussverwendungsnachweis für den geförderten städtischen Straßenausbau von der Bezirksregierung geprüft worden sei. Zudem haben sich die Beteiligten dahingehend verständigt, bereits beim Ausbau der Goethestraße den Einmündungsbereich zur K16/Kaphofstraße als abknickende Vorfahrt umzubauen, damit der Verkehr von der K16 über die Goethestraße zur L364 geführt werden sollte. Gleichzeitig mit der Aufstufung der Goethestraße sollten die Abschnitte der K16/Kaphofstraße bis zur L364 sowie die K16/Leonhardstraße zu städtischen Straßen abgestuft werden. Eine Karte mit den umzustufenden Straßenabschnitten ist in der Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel beigefügt.

Die städtische Fördermaßnahme wurde im letzten Jahr abgewickelt, so dass die v. g. Umstufungen nunmehr **zum 01.01.2024** vorgenommen werden können. Hierzu bedarf es jedoch noch der Zustimmung der politischen Gremien. Das Einverständnis der Stadt Hückelhoven liegt bereits vor. Es ist seitens des Kreises Heinsberg beabsichtigt, bei der Bezirksregierung bis spätestens Ende September den Umstufungsantrag zu stellen.

Die Ausgleichszahlungen zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt Hückelhoven im Rahmen des Umstufungsverfahrens können erst zum Zeitpunkt der Übergabe beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Aufstufung der städtischen Straße "Goethestraße" in Hückelhoven-Hilfarth zur Kreisstraße 16 und der Abstufung der K 16 (Teilbereich Kaphofstraße sowie der Leonhardstraße) zu städtischen Straßen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 gem. § 5 GeschO
betr. "Öffentlichkeitskampagne der WestVerkehr GmbH"

Beratungsfolge:	
22.08.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel
05.09.2023	Kreisausschuss
19.09.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich): zurzeit nicht bezifferbar				
Teilplan: 1203 - ÖPNV				
Umlageart: Allgemeine Kreisumlage				
Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €
Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	7.
--------------------------	----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel am 22.08.2023 als Anlage beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.08.2023 verwiesen.

Ausschussvorsitzender Jansen lässt im Ausschuss für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel nach kurzer Diskussion einvernehmlich über einen leicht modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen, dem der Fachausschuss einstimmig folgt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der KWH beauftragen die WestVerkehr GmbH, zu gegebener Zeit eine öffentlichkeitswirksame Kampagne in Print- und digitalen Medien innerhalb des Kreises Heinsberg speziell zu den Multibus- und Schnellbuslinien zu starten. Sollten diese Aktionen nicht durch das laufende Budget der WestVerkehr GmbH gedeckt sein, werden die erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 43 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch führt wie folgt aus:

„Sachstandsbericht zum Projekt internationale kommunale Nachhaltigkeitspartnerschaft

Im Kontext der Nachhaltigkeitsstrategie des Kreises Heinsberg sind verschiedene Maßnahmen definiert, die zu bestimmten Zeitpunkten umgesetzt werden sollen. Eine dieser bedeutenden Maßnahmen betrifft die Prüfung der Realisierung einer internationalen "kommunalen Nachhaltigkeitspartnerschaft" im Jahr 2023.

Die grundlegende Idee hinter dieser Partnerschaft besteht darin, eine langfristige Verbindung zu einer Stadt oder Region im globalen Süden herzustellen. Gemeinsam sollen Themen im Bereich Nachhaltigkeit und Entwicklungspolitik nicht nur erörtert, sondern auch konkret bearbeitet werden. Dabei geht es nicht nur um den Austausch von Ideen, sondern vor allem um die Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen sollen, die Lebensbedingungen zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Die Stabsstelle Nachhaltigkeit des Kreises Heinsberg ist für die Koordination und Umsetzung dieser Maßnahme verantwortlich. Bereits im Vorfeld wurde der erste Schritt unternommen, um eine Partnerschaft mit Unterstützung der Well:Fair Foundation (Neven-Subotic-Stiftung) zu initiieren. Dieser erste Kontakt wurde erfolgreich mit dem Distrikt Mufindi in Tansania hergestellt.

Die Partnerschaft strebt an, auf Augenhöhe zusammenzuarbeiten, um die ehrgeizigen Ziele der Agenda 2030 wirksam anzugehen und gemeinsam Lösungsansätze für globale Herausforderungen zu entwickeln. Ein ausgereiftes Konzept für die Umsetzung existiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht. Stattdessen handelt es sich um einen partizipativen Prozess, bei dem Ideen und Strategien in enger Zusammenarbeit mit den Partnern aus Tansania erarbeitet werden sollen.“

Anschließend gibt Landrat Pusch einen kurzen Zwischenstand zum Thema **Katzenkastrationsverordnung**.

Die Verwaltung arbeite hieran und wird die Vereine, die mit der Kastration von Katzen befasst sind, zu einem Austausch einladen. In der Kürze der Zeit habe man noch keine Verordnung erstellen können. Wie im Kreisausschuss vereinbart, gelte hierbei Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.